

Hauptsatzung der Gemeinde Kreypau

Auf Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer I der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Herabsetzung des Wahlalters zur aktiven Teilnahme an Kommunalwahlen vom 25.07.1997 (GVBl. LSA S. 715) und durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreypau in seiner Sitzung am 11.12.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Allgemeines

§ 1 Name, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Kreypau"
2. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem nachfolgenden Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Gemeinde Kreypau".

Siegelabdruck

3. Das Wappen der Gemeinde zeigt, in Gold vier grüne Eichenblätter im Vierpaß, darunter eine grüne Eichel mit schwarz konturierter Kapsel.
4. Die Gemeinde führt eine grün – gelbe Streifenflagge (Hissflagge: Steifen von oben nach unten verlaufend) mit aufgelegten Wappen der Gemeinde

§ 2 Status und Gemeindegebiet der Gemeinde

1. Die Gemeinde Kreypau ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben.
2. Die Begrenzung der Gemeinde ergibt sich aus der beigefügten Gebietskarte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die entsprechende Begrenzung ist rot eingezeichnet.
3. Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert: Gemeinde Kreypau mit Ortsteilen Trebnitz, Wüsteneutzsch und Wölkau.
4. Die Ortsteile führen ihren Namen mit dem Zusatz "Gemeinde Kreypau".

§ 3 Aufgabenverantwortung

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich anderes bestimmen.

Organe

§ 4 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
2. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
3. Ein Zehntel, aber mindestens 2 Mitglieder des Gemeinderates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten

Mehrheiten ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen im Ausschuß vertreten sein. Bei der Berechnung der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten zählt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.

4. Der Vorsitz im Gemeinderat wird durch den Bürgermeister geführt.
5. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister. Dieser vertritt den Bürgermeister als Sitzungsleiter im Gemeinderat (§ 49 Absatz 1 GO – LSA) und nach außen (§ 64 Absatz 1 GO – LSA), falls dieser verhindert ist.
6. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung "stellvertretender Bürgermeister".
7. Der Stellvertreter kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat umgehend stattzufinden.
8. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl des Bürgermeisters eingehenden Bewerbungen auf Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO – LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag 5.000 € übersteigt.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Das Verfahren im Gemeinderat und den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
2. Zur Änderung der Tagesordnung kann der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung befinden.

§ 6 Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat bildet keine ständigen Ausschüsse.
2. Der Gemeinderat kann bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden und auflösen oder zusammenlegen. In beratende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden. Diese haben beratende Stimme und dürfen nach ihrer Anzahl die Zahl der Gemeinderäte (ohne Bürgermeister) im Ausschuß nicht übersteigen.
3. Bei der Besetzung der Ausschüsse gemäß § 46 GO – LSA gilt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
4. Ist auf eine Fraktion bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen, so ist die Fraktion berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuß zu entsenden.
5. Die Gemeinderäte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.
6. Ausschußmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.
7. Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse bestimmen in Ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Ausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Mitglied des Ausschusses verfügt über eine Stimme. Dies gilt nicht für die sachkundigen Einwohner. Fällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet § 58 Absatz 2 Gemeindeordnung LSA mit der Maßgabe Anwendung, daß die Stichwahl unverzüglich durchzuführen ist. Über das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung durch den Ausschußvorsitzenden zu unterrichten. Die Durchführung der Wahl obliegt dem ältesten stimmberechtigten Ausschußmitglied.
8. Ist der Bürgermeister nicht Vorsitzender eines Ausschusses, so ist er dennoch berechtigt, an jeder Ausschußsitzung als beratendes Mitglied teilzunehmen.
9. Ausschußsitzungen sind öffentlich, sofern sich nicht aus § 50 Absatz 2 GO – LSA etwas anderes ergibt.

§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde.

2. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.
3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, unter 5.000 (fünftausend) €, sowie Vergaben im Rahmen der VOB unter 5.000 (fünftausend) €;
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 5.000 (fünftausend) € nicht erreichen;
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 13 und 16 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 5.000 (fünftausend) € nicht erreichen.
 4. Rechtssteitigkeiten im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 22 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 5.000 (fünftausend) € nicht erreichen.
 5. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO – LSA bis zu einem Einzelbetrag von bis zu 5.000 €.
4. Liegt ein Fall des Absatzes 3 vor, so kann der Gemeinderat jede Angelegenheit für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.
5. Der Bürgermeister regelt darüber hinaus in eigener Zuständigkeit:
 1. die den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinden der Gemeinderat zuständig ist;
 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

1. Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
2. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.
3. Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

1. Der Gemeinderat hält, nach Maßgabe des Bedarfs, im Anschluß an ordentliche, öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2. Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
3. Jeder Einwohner ist nach Angaben seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage aufgrund der Kompliziertheit der Materie nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muß.

§ 10 Bürgerinitiative

1. Soweit sich Einwohner der Gemeinde zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen

haben, ist diese berechtigt, an der gesellschaftlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung zu gemeindlichen Angelegenheiten teilzunehmen und dem Gemeinderat Vorschläge zur Behandlung gemeindlicher Fragen zu unterbreiten.

2. Die Bürgerinitiative ist über die Behandlung Ihres Anliegens durch den Gemeinderat zu informieren. Zu diesem Zweck kann innerhalb angemessener Frist das Anliegen als eigenständiger Tagesordnungspunkt bei der Einberufung des Gemeinderates aufgeführt werden.
3. Die Bürgerinitiative soll sich gegenüber der Gemeinde durch einen Sprecher vertreten lassen. Dieser soll auf Verlangen des Gemeinderates seine Legitimation nachweisen.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

Ehrenbürger

§ 12 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kreypau.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Köttschau".
2. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft "Köttschau", Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Köttschau" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Die Bekanntmachung von Tagesordnungen, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen und Einwohnerversammlungen erfolgt an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde an der nachfolgend genannten Stelle:
gegenüber dem Gemeindeamt, Merseburger Str. 47, 06231 Kreypau
4. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Zu Beginn des Aushanges sind auf dem bekannt zu machenden Dokument der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zu vermerken. Bei der Abnahme ist das Datum der tatsächlichen Abnahme zu vermerken. Das Aushängen und die Abnahme sind durch Unterschrift des Vorzunehmenden zu bestätigen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dannenberg
Bürgermeister

Siegelabdruck